

# Über die Richtlinie für die Förderung von Projekten für Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf am Arbeitsmarkt

Informationen in Einfacher Sprache vom  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz

## Impressum - Informationen über die Broschüre

### **Wer hat diese Broschüre gemacht? (Medieninhaber und Herausgeber)**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz

Sektion IV / Gruppe A / Abteilung 2

Stubenring 1, 1010 Wien

**Verlagsort und Herstellungsort:** Wien

**Erscheinungsjahr:** 2024

**Druck:** Druckerei des Sozialministeriums

**Übersetzung in Einfache Sprache:** LOYCOS – Barrierefreie  
Kommunikation

### **Hier können Sie sich bei Fragen melden:**

Sozialministeriumservice

Telefon: **05 99 88** (österreichweit zum günstigen Preis)

E-Mail: [post@sozialministeriumservice.at](mailto:post@sozialministeriumservice.at)

Internet: [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

### **Hier können Sie die Broschüre bestellen:**

Telefon: **01 711 00 86 25 25**

E-Mail: [broschuerenservice@sozialministerium.at](mailto:broschuerenservice@sozialministerium.at)

Internet: [www.sozialministerium.at/broschuerenservice](http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice)

**Wichtige Information:**

Diese Broschüre ist in Einfacher Sprache geschrieben, damit sie besser verständlich ist. Deshalb verzichten wir auch auf eine geschlechtergerechte Sprache. Das heißt: Wir verwenden für eine bessere Lesbarkeit nur die männliche Form von einem Wort. Zum Beispiel Teilnehmer. Wir meinen damit aber nicht nur Männer, sondern alle Geschlechter.

**Haftungsausschluss:**

Dieser Text in Einfacher Sprache soll Sie nur informieren und ist ein Zusatzangebot. Der rechtsgültige Text ist die Richtlinie. Mit dem Text in Einfacher Sprache können Sie keine Ansprüche erheben.

# Inhaltsverzeichnis: Informationen über die Richtlinie inklusive Arbeit

Impressum - Informationen über die Broschüre.....	2
1. Was ist die rechtliche Grundlage für die Richtlinie? .....	5
Inklusive Arbeit.....	5
Integrative Beschäftigungsprojekte.....	6
Innovative Projekte von bestehenden Einrichtungen .....	6
2. Warum gibt es diese Förderung?.....	6
3. Welche Förderung gibt es?.....	7
4. Wer kann eine Förderung bekommen?.....	7
5. Welche Bedingungen muss man erfüllen?.....	7
6. Welche Projekte bekommen eine Förderung? .....	8
Diese 3 Arten von Projekten fördert der Unterstützungsfonds: .....	9
Bei allen 3 Arten von Projekten gilt:.....	10
7. Wie viel Förderung bekommt man?.....	11
8. Wie läuft das Verfahren für eine Förderung ab?.....	12
9. Wie überprüft der Unterstützungsfonds die Verwendung der Förderung? .....	14
10. Wie erfolgt die Weitergabe von Daten? .....	14
11. Welche begleitenden Maßnahmen gibt es? .....	15
12. Ab wann ist die Richtlinie gültig? .....	15

# 1. Was ist die rechtliche Grundlage für die Richtlinie?

Die Grundlage von dieser Richtlinie ist das Bundesbehindertengesetz. Dieses Gesetz unterstützt die Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Die Richtlinie stützt sich vor allem auf die Paragraphen 24, 28 (Absatz 2) und 33 vom Bundesbehindertengesetz.

Die Richtlinie gibt genau an:

Welche Projekte unterstützt das Ministerium mit Förderungen?

Wie unterstützt das Ministerium diese Projekte?

Dafür hat das Ministerium eine gewisse Summe Geld – den Unterstützungsfonds.

Durch diesen Fond sollen in Österreich auch Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf arbeiten können.

Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf arbeiten derzeit vor allem in Werkstätten und Tagesstrukturen.

Durch den Unterstützungsfonds sollen sie jedoch auch Arbeit am ersten Arbeitsmarkt finden. Das bedeutet, dass sie in ganz normalen Firmen und nicht nur in speziellen Werkstätten arbeiten können.

Der Unterstützungsfonds fördert 3 Arten von Projekten:

## **Inklusive Arbeit**

Der Unterstützungsfonds fördert Projekte und Maßnahmen, die Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf eine Arbeit am ersten Arbeitsmarkt ermöglichen. Diese Teilnehmer müssen dabei voll versichert sein. Das beinhaltet: eine Krankenversicherung, eine Unfallversicherung, eine Pensionsversicherung und eine Arbeitslosenversicherung. Außerdem muss jeder Teilnehmer einen Arbeitsvertrag bekommen.

## Integrative Beschäftigungsprojekte

Der Unterstützungsfonds fördert Projekte, die einer ganzen Gruppe von Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf eine Arbeit am ersten Arbeitsmarkt ermöglichen. Jeder Teilnehmer dieser Gruppe muss dabei voll versichert sein. Das beinhaltet: eine Krankenversicherung, eine Unfallversicherung, eine Pensionsversicherung und eine Arbeitslosenversicherung. Außerdem muss jeder Teilnehmer einen Arbeitsvertrag bekommen.

## Innovative Projekte von bestehenden Einrichtungen

Das Ministerium fördert Projekte, die Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf bei Arbeit und Krankheit besser absichern. Die Menschen werden direkt bei den bestehenden Einrichtungen angestellt, die von den Bundesländern bereits gefördert sind. Wie bei den anderen Projekten braucht es auch hier eine Vollversicherung für die Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf und einen Arbeitsvertrag.

## 2. Warum gibt es diese Förderung?

Mit der Förderung will man die Angebote für Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf in ganz Österreich verbessern. Diese Menschen arbeiten derzeit vor allem in eigenen Werkstätten und Tagesstrukturen.

Ziel ist: Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf sollen gleichberechtigt an einem Arbeitsleben teilhaben können, das an ihre Erfordernisse angepasst ist. Dazu gehört eine Arbeitsstelle mit: Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung und Arbeitslosenversicherung. Für ihre Arbeit sollen sie einen entsprechenden Lohn und kein Taschengeld wie bisher erhalten. So

können sie sich ihr Leben besser leisten und sind auf weniger Unterstützung angewiesen.

Diese Angebote sind für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sehr wichtig. Auch die Empfehlungen des UN-Fachausschusses vom 28.09.2023 (Ziffer 61-64) und die Maßnahmen im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 (Maßnahmen 249-255) heben das hervor.

### 3. Welche Förderung gibt es?

Der Unterstützungsfonds fördert Angebote für inklusive Arbeit mit einer bestimmten Geldsumme.

**Wichtig:** Auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, gibt es keinen rechtlichen Anspruch auf diese Unterstützung. Der Fonds ist rechtlich nicht dazu verpflichtet, Geld zu zahlen oder Verträge abzuschließen.

### 4. Wer kann eine Förderung bekommen?

Die Förderung können die Bundesländer für bestimmte Projekte und Angebote bekommen. Private Unternehmen und Dienstleister setzen diese Projekte und Angebote um.

### 5. Welche Bedingungen muss man erfüllen?

Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf sollen nicht mehr nur in Werkstätten und Tagesstrukturen arbeiten. Ihnen soll ebenfalls der gesamte Arbeitsmarkt offenstehen. Zum Beispiel sollen sie auch eine Arbeitsstelle in einem Supermarkt, einer Kantine oder einem Büro erhalten können. Für jedes Projekt und jede Maßnahme mit diesem Ziel können die Länder um eine Förderung ansuchen.

Das Geld aus dem Unterstützungsfonds sollen die Projektanbieter sparsam und wirtschaftlich sinnvoll einsetzen. Das Geld soll ausreichen, damit sie das Projektziel sicher erreichen können.

Den Antrag an den Unterstützungsfonds können die Länder mit einem speziellen Formular beim Sozialministeriumservice einreichen.

Interessieren sich Menschen mit Behinderungen für ein Projekt? Dann können sie bei den Ländern oder bestehenden sozialen Einrichtungen ihr Interesse anmelden.

## 6. Welche Projekte bekommen eine Förderung?

Der Unterstützungsfonds fördert Projekte der Bundesländer, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

Die Teilnehmer mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf müssen vollversichert sein und einen Arbeitsvertrag erhalten. Das gilt für die gesamte Dauer des Projekts oder der Maßnahme.



Diese 3 Arten von Projekten fördert der  
Unterstützungsfonds:

### **1. Integrative Beschäftigungsprojekte**

Bei diesen Projekten gibt es für die Teilnehmer Arbeitsstellen in gewöhnlichen Firmen. Ihre vollberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben ist aber teilweise eingeschränkt. Zum Beispiel teilt man die Teilnehmer in Gruppen ein, die nach speziellen Anleitungen arbeiten. Außerdem können die Arbeitszeiten begrenzt sein.

Bei diesen Projekten können die Teilnehmer auch für die Arbeit bei gemeinnützigen Trägern eingeteilt werden. Ein gemeinnütziger Träger ist zum Beispiel die Caritas oder die Volkshilfe.

Bei allen integrativen Beschäftigungsprojekten muss der Lohn den Vorgaben vom jeweiligen Kollektivvertrag entsprechen. Bei den gemeinnützigen Arbeiten muss man darauf achten, welchen Kollektivvertrag man für die jeweilige Arbeitsstelle heranzieht.

### **2. Innovative Projekte von bestehenden Einrichtungen**

Bei diesen Projekten gibt es keine fixen Arbeitsstellen bei einer Firma. Die Teilnehmer sind aber krankenversichert, unfallversichert und pensionsversichert und haben einen Arbeitsvertrag. Die Projekte werden von bestehenden Einrichtungen umgesetzt. Zu diesen Einrichtungen gehören zum Beispiel die Lebenshilfe oder Jugend am Werk. Diese Projekte müssen aber klar von den sonstigen Aufgaben dieser Einrichtung getrennt sein. Das betrifft vor allem die Organisation und/oder die Räumlichkeiten. Auch hier muss der Lohn den arbeitsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Alle Projekte müssen neue Ideen und Wege bieten, die den freiwilligen Übergang in inklusive oder integrative Arbeitsstellen ermöglichen. Projektanbieter und Einrichtungen dürfen von den Teilnehmern keine zusätzlichen Kosten verlangen.

### Bei allen 3 Arten von Projekten gilt:

- Stellt man Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf ein, muss man alle arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten. Dazu gehören auch alle Vorschriften aus dem jeweiligen Kollektivvertrag. Weiters bekommt jeder Teilnehmer einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Bei Unsicherheiten muss man den Vertrag prüfen lassen. Das können gesetzliche oder freiwillige Interessensvertretungen für Arbeitnehmer übernehmen - zum Beispiel die Arbeiterkammer.  
Für manche Arbeitsstellen gibt es keinen gültigen Kollektivvertrag. In diesem Fall müssen die Projektanbieter mit den Vertretungen der Arbeitnehmer einen passenden Kollektivvertrag finden.  
Bei manchen Firmen gibt es ein Gehaltsschema, das man heranziehen kann.  
Außerdem muss jeder Teilnehmer sozialversichert sein.
- Der Lohn muss ausreichen, damit sich die Teilnehmer ihr Leben leisten können. Sie sollen ihren Lebensunterhalt selbst verdienen können und mit geringer zusätzlicher Unterstützung auskommen.
- Die Antragsteller müssen ein schriftliches Konzept vorlegen, das genau erklärt:
  - Wie will man das Ziel vom Projekt erreichen?
  - Welche Unterstützungsleistungen kann das Projekt den Teilnehmern bieten?

- Wie stellt man sicher, dass die Teilnehmer durch das Projekt keine Nachteile in anderen Lebensbereichen haben?
- Wie wirkt sich das Projekt auf die Wohnsituation, Freizeitgestaltung und Mobilität der Teilnehmer aus?
- Wie stellt man sicher, dass sich die Situation für die Teilnehmer nach einem Ausstieg oder dem Ende vom Projekt nicht verschlechtert.

Die Teilnehmer müssen wissen, wie sich das jeweilige Projekt auf ihr Leben auswirkt. Das müssen die Projektanbieter sicherstellen. Dafür muss es eine kostenlose Beratung und Informationen über arbeitsrechtliche und finanzielle Auswirkungen geben.

- Die Antragsteller müssen zustimmen, dass der Unterstützungsfonds oder eine beauftragte Stelle das Projekt begleiten und bewerten darf.

## 7. Wie viel Förderung bekommt man?

Die Bundesländer müssen bei jedem Projekt mindestens ein Drittel der gesamten Kosten übernehmen.

Der Unterstützungsfonds kann die restlichen Kosten fördern. Dafür gelten folgende Prozentsätze:

- **Inklusive Arbeitsprojekte** kann der Unterstützungsfonds mit bis zu 100 % der restlichen Kosten Projekte fördern.
- **Integrative Beschäftigungsprojekte** kann der Unterstützungsfonds mit bis zu 80 % der restlichen Kosten Projekte fördern.

- **Innovative Projekte von bestehenden Einrichtungen**

kann der Unterstützungsfonds mit bis zu 50 % der restlichen Kosten Projekte fördern.

Der Unterstützungsfonds fördert dabei folgende Kosten:

- Lohnkosten von Teilnehmern mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf
- Lohnkosten von Mentoren der jeweiligen Firma bis zu einem festgelegten Anteil
- Lohnkosten von Jobcoaches, wenn sie nicht kostenlos angeboten werden
- Lohnkosten von persönlicher Assistenz, wenn diese Dienstleistung nicht bereits kostenlos angeboten oder für den jeweiligen Teilnehmer extra abgerechnet wird
- Ausbildungen für Mentoren
- notwendige Kosten für die Durchführung vom Projekt

Wenn ein Projekt alle Voraussetzungen erfüllt, kann es nicht nur Förderungen aus dem Unterstützungsfonds bekommen.

Der Anbieter kann für sein Projekt auch Geld aus dem Ausgleichstaxfonds erhalten oder kostenlose Dienstleistungen aus dem Netzwerk Berufliche Assistenzen. Man muss dabei aber sicherstellen, dass es keine doppelten Förderungen gibt.

## 8. Wie läuft das Verfahren für eine Förderung ab?

Die Länder reichen als Antragsteller das ausgefüllte Antragsformular und die nötigen Unterlagen beim Sozialministeriumservice ein.

Die Antragsteller müssen sicherstellen, dass Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf auch am Konzept mitwirken. Damit

erfüllen sie das Gebot zur Teilhabe aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Antragsteller können dafür auch bereits bestehende Einrichtungen nutzen. In jedem Fall muss man sicherstellen, dass Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf ihre Meinung frei sagen können. Die Antragsteller dokumentieren im Konzept, wie sie die Mitwirkung umgesetzt haben. Hat der Antragsteller dafür eine bestehende Einrichtung hinzugezogen, braucht er eine Bestätigung der Einrichtung. Diese ist ebenfalls vorzulegen.

Wenn die Antragsteller die angeforderten Auskünfte oder Unterlagen nicht liefern, bearbeitet das Sozialministeriumservice den Antrag nicht weiter. Über diesen Schritt informiert das Sozialministeriumservice den Antragsteller vorher.

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entscheidet über die Anträge. Er kann sich dabei vom Österreichischen Behindertenrat beraten lassen, der zu diesem Zweck die Anträge erhält.

Das Sozialministeriumservice überprüft, ob die Projektanbieter das Fördergeld korrekt verwenden. Dafür kann es auch andere Stellen hinzuziehen – zum Beispiel die Buchhaltungsagentur des Bundes.

Wollen Menschen mit Behinderungen an den Projekten teilnehmen? Dann müssen sie sich an die Länder, in Wien an den Fonds Soziales Wien, oder einen Träger von sozialen Einrichtungen wenden. Solche Träger sind zum Beispiel Jugend am Werk, die Lebenshilfe oder die Caritas.

## 9. Wie überprüft der Unterstützungsfonds die Verwendung der Förderung?

Der Unterstützungsfonds bekommt vom Projektanbieter im ersten Halbjahr des Folgejahres eine Gesamtabrechnung. Diese darf aus Datenschutzgründen keine Angaben von Namen beinhalten. Aber man muss diese Daten für eine Stichprobenprüfung zurückverfolgen können. Dafür müssen die Projektanbieter die Daten rechtlich korrekt abspeichern.

Der Unterstützungsfonds darf die Abrechnungen mit Stichproben überprüfen. Diese Prüfung übernimmt für ihn das Sozialministeriumservice oder die Buchhaltungsagentur des Bundes.

## 10. Wie erfolgt die Weitergabe von Daten?

Für die Förderung sind einige Daten von den Teilnehmern besonders wichtig. Dazu gehören zum Beispiel Name, Adresse und Sozialversicherungsnummer. Die Projektanbieter brauchen diese Daten, damit sie die geförderten Projekte anbieten dürfen. Deshalb müssen sich die Teilnehmer dazu bereit erklären, dass der Projektanbieter die Daten verwenden darf. Der Projektanbieter muss diese Daten zusammen mit den Förderdaten an das jeweilige Sozialministeriumservice weitergeben. Dafür gibt es ein genau vorgegebenes Format, das zum Fördervertrag gehört. Diese Übermittlung von Daten kann auch ein beauftragtes Unternehmen übernehmen.

Bei den geförderten Projekten verpflichten sich die Teilnehmer auch dazu, dass die Statistik Österreich diese Daten verwenden darf. In diesem Fall verändert man jedoch die Personendaten. Dadurch lassen sich die Daten ohne weitere Informationen nicht mehr einer bestimmten Person zuordnen.

## 11. Welche begleitenden Maßnahmen gibt es?

Der Unterstützungsfonds darf andere Stellen oder Unternehmen beauftragen, damit sie das jeweilige Projekt begleiten und überprüfen. Dabei muss der Unterstützungsfonds die gültigen Gesetze für die Vergabe von Aufträgen beachten. Es gilt das Bundesvergabegesetz von 2018.

## 12. Ab wann ist die Richtlinie gültig?

Diese Richtlinie gilt für alle Anträge ab dem 15. Juli 2024. Für alle Antragsteller, die schon davor alle Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt haben, gilt: Sie können ihre Anträge rückwirkend einbringen, damit Kosten für Teilnehmer ab dem 1. Januar 2024 anerkannt werden.